Kurs für Mitglieder des Schulrates

Unterlagen 1. Kurstag vom 10. April 2024

Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung 3](#_Toc482869537)

[2 Das Bildungssystem im Überblick 4](#_Toc482869538)

[3 Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Volksschule 5](#_Toc482869539)

[3.1 Kompetenzen des Bundes im Bildungsbereich 5](#_Toc482869540)

[3.2 Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) 7](#_Toc482869541)

[3.3 Weitere interkantonale Gremien 7](#_Toc482869542)

[3.4 Bildung in der urnerischen Gesetzgebung 8](#_Toc482869543)

[3.4.1 Zuständigkeit für die Gesetzgebung 8](#_Toc482869544)

[3.4.2 Das Urner Rechtsbuch 9](#_Toc482869545)

[3.4.3 Das Bildungswesen in der Kantonsverfassung 9](#_Toc482869546)

[3.4.4 Schulgesetz und Schulverordnung 10](#_Toc482869547)

[4 Grundlegendes zum Schulrecht 12](#_Toc482869548)

[4.1 Stellung der Schule 12](#_Toc482869549)

[4.2 Grenzen 12](#_Toc482869550)

[4.3 Das Legalitätsprinzip 14](#_Toc482869551)

[4.4 Grundrechte 14](#_Toc482869552)

**Verzeichnis der Abbildungen**

[Abbildung 1 Organigramm des Urner Bildungswesens 4](#_Toc482869553)

# Einleitung

Schulrätinnen und Schulräte erfüllen im Bildungssystem des Kantons Uri eine sehr wichtige und entscheidende Rolle. Ein Blick auf die zu erfüllenden Aufgaben gemäss Bildungsgesetz und Schulverordnung macht dies sofort klar.

Es ist mir deshalb ein grosses Anliegen, dass vor allem neue Mitglieder des Schulrats das notwendige Rüstzeug erhalten, um die vielfältigen Aufgaben gut wahrnehmen zu können. Daher führen wir jedes Jahr einen Kurs für Schulrätinnen und Schulräte durch.

Der Kurs richtet sich in erster Linie an neue Mitglieder des Schulrats, wobei es sich von selbst versteht, dass auch erfahrene Mitglieder oder auch Schulleitungen herzlich willkommen sind.

Die jährliche Durchführung hat den Vorteil, dass die Gruppe kleiner ist. So ist es auch eher möglich, neben der Wissensvermittlung einzelne Themen vertiefter zu diskutieren. Der Kurs dient denn auch dazu, Erfahrungen auszutauschen. Ein solcher Erfahrungsaustausch mit Schulrätinnen und Schulräten aus anderen Gemeinden ist sehr wertvoll. Sie werden schnell feststellen, dass diese oft die gleichen Probleme zu lösen haben. Zögern Sie nicht zu fragen, wie andere ein Problem gelöst haben. Zeigen Sie sich auch offen, auf Fragen von anderen zu antworten.

Ich wünsche Ihnen einen guten Kursverlauf und danke den Leitern des Kurses für ihre Arbeit.

Altdorf, 10. April 2024

Regierungsrat Beat Jörg

Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Uri

# Das Bildungssystem im Überblick

Die nachstehende Abbildung 1 stellt die Struktur des Bildungssystems in Uri dar.

Abbildung 1 Organigramm des Urner Bildungswesens



Volksschule

Die Volksschule besteht aus den drei Stufen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I. Der Besuch der Volksschule ist obligatorisch, und zwar für eine Dauer von 10 Jahren. Seit dem 1. August 2016 ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch; zudem haben alle Urner Gemeinden den Besuch von zwei Jahren Kindergarten zu ermöglichen.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst das Gymnasium sowie die Berufsausbildung gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz. Im kaufmännischen Bereich kann am bwz uri lehrbegleitend die Berufsmatura erworben werden. Wer die technische Berufsmatura oder die Berufsmatura Gesundheit und Soziales anstrebt, hat die Möglichkeit, im Anschluss an die Lehre eine einjährige Vollzeitschule am bwz uri zu besuchen.

Tertiärstufe

Die Tertiärstufe ist in Uri nicht mit Institutionen vor Ort vertreten (abgesehen vom neu eröffneten Urner Institut «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf, das aber keine Lehrtätigkeit entfaltet). Interkantonale Vereinbarungen und Konkordate stellen daher sicher, dass Urnerinnen und Urner eine höhere Fachschule, eine Fachhochschule oder eine Universität zu gleichen Bedingungen besuchen können wie Einwohnerinnen und Einwohner der Standortkantone.

# Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Volksschule

## Kompetenzen des Bundes im Bildungsbereich

Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Volk eine Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung mit einem Ja-Anteil von 85,6 Prozent zugestimmt.

Die wichtigsten Artikel der Bundesverfassung (BV) lauten:

**Art. 61a** Bildungsraum Schweiz

1Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

2Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.

3Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

**Art. 62** Schulwesen

1Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

2Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

3Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

4Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

5Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

6Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.

**Art. 63** Berufsbildung

1Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

2Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.

**Art. 63a** Hochschulen

1Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

2Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

3Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

4Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

5Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Für die Volksschule (den Grundschulunterricht) sind die Kantone zuständig.
2. Der Volksschulunterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Zur Unentgeltlichkeit gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich zur Schule gelangen können.
3. Der Bund kann Vorschriften erlassen für die Bereiche Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen, wenn auf dem Konkordatsweg keine Harmonisierung zustande kommt. Nach Artikel 48a BV kann er interkantonale Verträge im Schulwesen bezüglich der Harmonisierungspunkte allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten.
4. Die Berufsbildung liegt im Regelungsbereich des Bundes.
5. Hochschulen sind eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen.

Im Bereich der **Berufsbildung** liegt die Federführung beim Bund. Grundlage ist das Berufsbildungsgesetz. Das Bundesparlament hat am 13. Dezember 2002 ein neues Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) verabschiedet. Es trat auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Im Kanton Uri sind die Belange der Berufsbildung zum einen im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) und zum anderen in der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV) geregelt.

Der Bereich **Mittelschulen** (Gymnasien, Fachmittelschulen) liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bereich der gymnasialen Maturität ist von Bund und Kantonen (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) gemeinsam geregelt worden.

## Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Die Kantone tragen in der Schweiz die Hauptverantwortung für die Bildung. Zusammen mit ihren Gemeinden tragen sie die Hauptlast bei der Bildungsfinanzierung (rund 90%). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) ist der Zusammenschluss der [26 kantonalen Regierungsmitglieder](http://www.edk.ch/d/EDK/mitglieder.html), die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind. Das Fürstentum Liechtenstein ist Gast mit beratender Stimme. Geschäftsleitendes Führungsorgan ist der [EDK-Vorstand](http://www.edk.ch/d/EDK/vorstand.html).

Die EDK ist verantwortlich für die nationale Koordination in sämtlichen Bereichen der Bildungs- und Kulturpolitik. Die EDK funktioniert über einen Verbund von Staatsverträgen: das [Schulkonkordat von 1970](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/1_Schulkoordination/11_Konkordat/Konkordat_d.pdf), die [Diplomanerkennungsvereinbarung von 1993](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/41_Diplomvereinbarung/DV_d.pdf) und verschiedene [Finanzierungs- und Freizügigkeitsabkommen](http://www.edk.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/sammlung/default.html).

Zu den obigen bereits länger bestehenden Vereinbarungen (Konkordaten) kommen folgende neue dazu;

* Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](http://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS_d.pdf)) in Kraft getreten auf den 1. August 2009
Uri hat in einer Volksabstimmung vom 27. September 2009 den Beitritt mit 3‘840 Ja zu 8‘515 Nein abgelehnt.
* Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich ([Sonderpädagogik-Konkordat](http://edudoc.ch/record/87689/files/Sonderpaed_d.pdf)) in Kraft getreten auf den 1. Januar 2011
Uri hat den Beitritt in einer Volksabstimmung am 28. November 2010 mit 6‘266 Ja zu 5‘202 Nein zugestimmt.
* Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat»). Der Kanton Uri ist dem Konkordat mit Beschluss des Landrates vom 24. Juni 2015 beigetreten.

Weitere Informationen finden sich auf [www.edk.ch](http://www.edk.ch).

## Weitere interkantonale Gremien

Gemäss Artikel 6 des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (RB 10.1131) schliessen sich die Kantone zu vier Regionalkonferenzen zusammen:

* Westschweiz und Tessin (CIIP)
* Nordwestschweiz (NW EDK)
* Zentralschweiz (BKZ)
* Ostschweiz (EDK-Ost)

Einzelne Kantone gehören mehreren Regionalkonferenzen an. So arbeitet zum Beispiel Bern sowohl in der CIIP und in der NW EDK mit.

Die Zentralschweizer Kantone haben sich zur Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) zusammengeschlossen. Der BKZ gehören Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug an. Die Zusammenarbeit innerhalb der BKZ hat eine lange Tradition. So wurden die heute gültigen Lehrpläne für die Zentralschweiz gemeinsam erarbeitet.

Lehrpläne wurden in jüngster Vergangenheit sprachregional erarbeitet. In der Westschweiz ist der neue Lehrplan «Plan d’étude romand (PER) seit 2014/15 in Kraft. Der neue Lehrplan im Kanton Tessin «Piano di Studio» ist ebenfalls bereits eingeführt. Die 21 Kantone der deutschsprachigen Schweiz hatten beschlossen, gemeinsam einen neuen Lehrplan, den Lehrplan 21, zu erarbeiten. Zu diesem Zweck schlossen sich die NW EDK, die BKZ und die EDK Ost zur Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) zusammen. Nach Abschluss der Arbeiten am Lehrplan 21 löste sich die D-EDK per Ende 2018 auf. Die drei Regionalkonferenzen NW EDK, BKZ und EDK Ost werden aber gewisse sprachregionale Tätigkeiten im Volksschulbereich (z. B. Kompetenzzentrum Lehrplan 21 und Datenbank Lehrplan.ch, Zusammenarbeit der kantonalen Volksschulämter, Schulfernsehen) weiterhin gemeinsam abstimmen und finanzieren.

## Bildung in der urnerischen Gesetzgebung

### Zuständigkeit für die Gesetzgebung

In der *kantonalen Gesetzgebung* gibt es eine Vielzahl von Bestimmungen, die von verschiedenen Instanzen erlassen werden. Im Kanton Uri ist die *Zuständigkeit* wie folgt geregelt:

Kantonsverfassung

Vom Volk durch *Volksabstimmung* erlassen. Auch für Verfassungsänderungen braucht es obligatorische Volksabstimmungen.

Gesetze

Gesetze unterliegen im Kanton Uri obligatorisch der *Volksabstimmung*.

Verordnungen

Verordnungen werden vom *Landrat* erlassen. Sie unterliegen aber dem fakultativen Referendum.

Konkordate

Der *Landrat* hat rechtssetzende Konkordate zu genehmigen. Für vollziehende Konkordate (Verwaltungsvereinbarungen) ist der *Regierungsrat* zuständig.

Reglemente

Für Reglemente liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim *Regierungsrat*. Wenn es sich um Bildungsfragen handelt, liegt die Zuständigkeit beim *Erziehungsrat.* Reglemente haben allgemein verbindlichen Charakter und begründen in der Regel Rechte und/oder Pflichten.

Richtlinien/Weisungen

In gewissen Fällen erlässt der *Erziehungsrat* Richtlinien oder Weisungen*.* Richtlinien und Weisungen sind in der Regel verbindlich für *Behörden*.

### Das Urner Rechtsbuch

Alle neuen gesetzlichen Erlasse des kantonalen Rechts wie Gesetze, Verordnungen, Reglemente und sonstige allgemeinverbindliche Erlasse werden jeweils im *Amtsblatt des Kantons Uri* veröffentlicht.

Die geltenden Erlasse sind im *Urner Rechtsbuch* systematisch gesammelt. Jeder Erlass ist mit einer *Registernummer* versehen. Die sechsbändige Sammlung wird regelmässig mit Nachträgen ergänzt.

Der Bereich *Schule - Wissenschaft - Kultur* ist unter der *Hauptnummer 10* registriert. Er befindet sich im Band IV des Rechtsbuches.

Das Rechtsbuch ist zumindest in jeder Gemeindekanzlei vorhanden. Die meisten Schulräte werden wahrscheinlich den Bildungsbereich in ihren Schulsekretariaten auch registriert haben.

Seit 2001 kann auf das Rechtsbuch über die Internetseite des Kantons (www.ur.ch) zugegriffen werden. Am einfachsten geht die Suche über die Rubrik «Aktuelles - Rechtsbuch Online» auf der Einstiegsseite. Danach bewegt man sich am besten im Inhaltsverzeichnis.

Es gibt im Bildungsbereich gesetzliche Bestimmungen, die im Rechtsbuch nicht enthalten sind. Die wichtigsten Erlasse finden sich auf der Internetseite des Kantons [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Suchbegriff Weisungen) und dann unter dem Begriff Dienste von A-Z Weisungen und Richtlinien des Erziehungsrates anklicken.

### Das Bildungswesen in der Kantonsverfassung

Die Verfassung ist das Grundgesetz eines Staates bzw. eines souveränen Standes. Sie umschreibt unter anderem die öffentlichen Aufgaben und die Zuständigkeiten.

Die Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101) hat das Bildungswesen wie folgt geregelt:

Abschnitt: Bildungswesen

**Artikel 33** Öffentliche Schulen

Der Kanton und die Gemeinden schaffen geeignete Voraussetzungen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihren Anlagen entsprechend an öffentlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen unterrichtet werden können.

**Artikel 34** Volksschulen

 a) Schulbesuch

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich und, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, obligatorisch.

**Artikel 35** b) Trägerschaft und Aufsicht

1Träger der Volksschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

2Der Kanton unterstützt und beaufsichtigt die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

**Artikel 36** c) Sonderschulen

Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen.

**Artikel 37** Kindergärten

Die Gemeinden führen Kindergärten.

**Artikel 38** Berufsschule und höhere Schulen

1Der Kanton fördert die Berufs- und Fachausbildung und die höhere Schulbildung.

2Er kann entsprechende Bildungsanstalten selber betreiben oder sich an solchen beteiligen.

**Artikel 39** Privatschulen

Das Recht des Privatschulunterrichts ist gewährleistet. Privatschulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

**Artikel 40** Ausbildungshilfen

Der Kanton richtet Ausbildungshilfen in Form von Stipendien und Darlehen aus.

**Artikel 41** Erwachsenenbildung und Freizeitbeschäftigung

Der Kanton und die Gemeinden können die Erwachsenenbildung und Bestrebungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung unterstützen.

**Artikel 42** Kulturpflege

Der Kanton und die Gemeinden pflegen das heimatliche Kulturgut und fördern künstlerische und kulturelle Bestrebungen und Tätigkeiten.

**Artikel 43** Gesetzgebung

Die Gesetzgebung führt die Grundsätze über das Bildungswesen und insbesondere über die Dauer der obligatorischen Schulpflicht sowie über die Kulturpflege näher aus.

### Bildungsgesetz und Schulverordnung

Neben der Kantonsverfassung sind für das Bildungswesen das Bildungsgesetz und die Schulverordnung die wohl wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

Das *Gesetz über Schule und Bildung* (kurz: Bildungsgesetz, RB 10.1111) ist als Rahmen- und Organisationsgesetz gestaltet, das alle «wichtigen Bestimmungen» regelt. Dazu gehören der Geltungsbereich, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gemeinden und des Kantons sowie das Recht auf Privatschulen. Im Weiteren gehören die einzelnen Schularten vom Kindergarten bis zur Mittelschule und zu den höheren Schulen bis zur Erwachsenenbildung (Weiterbildung) dazu. Ferner gehören dazu insbesondere die Regelung der obligatorischen Schulpflicht, die Organisation der Schulen, die Schuldienste, die Verantwortung für Schulanlagen und Schuleinrichtungen.

Dazu kommen die Kompetenzen der Schulbehörden auf kantonaler und gemeindlicher Ebene, grundsätzliche Bestimmungen über die Lehrkräfte, aber auch Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und die wichtigsten Grund-sätze des Disziplinarverfahrens und des Rechtsschutzes. Schliesslich erhält das Gesetz die Bestimmungen zur Regelung der Kosten und Beiträge.

Die zum Bildungsgesetz zugehörige *Verordnung* (kurz: Schulverordnung, RB 10.1115) enthält die wichtigsten Ausführungsbestimmungen für den Bereich der Volksschule. Sie ist ähnlich aufgebaut wie das Bildungsgesetz.

1. Bildungsgesetz und Schulverordnung werden am Kurs abgegeben.

# Grundlegendes zum Schulrecht

## Stellung der Schule[[1]](#footnote-1)

Rechtlich gesehen ist die Schule eine Anstalt, vergleichbar einem Spital, einer Pflegeanstalt, einem Gefängnis. Die Anstalten sind dezentralisierte Verwaltungseinheiten. Sie haben meist keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterstehen der Aufsicht der vorgesetzten Behörde. Typisch für Anstalten ist ihre herrschaftliche Struktur. In Anstalten hat der Inhaber der Anstaltsgewalt (Chefarzt, -ärztin, Heimleitung, Gefängnisdirektion, Schulleitung) gegenüber dem Benutzenden (Patient, Patientin, Insasse, Sträfling, Schülerinnen und Schüler) eine erhöhte Weisungsgewalt. Diese Weisungsgewalt ist im Einzelfall nicht an das Gesetzmässigkeitsprinzip gebunden. Die Lehrperson kann zum Beispiel als Inhaber der Anstaltsgewalt im Klassenzimmer den Schülerinnen und Schülern das Benutzen eines Handys verbieten, ohne dazu speziell durch ein Gesetz ermächtigt zu sein.

## Grenzen

Örtliche Grenze

Im Prinzip ist die Weisungsgewalt von Lehrpersonen und Schulbehörden auf das Schulareal beschränkt. Sie endet an der Grenze des Schulgrundstücks. Auf der Allmend, öffentlichen Strassen etc. haben die Schulbehörden keine Kompetenzen mehr.

Allerdings gibt es Ausnahmen vom Prinzip der Beschränkung der hoheitlichen Gewalt der Schulbehörden auf das Schulareal: Solange Schülerinnen und Schüler zeitlich unter der Weisungsgewalt der Schule stehen, gilt diese in- und ausserhalb des Schulareals. Hier sind vor allem an Pausen, Schullager, Schulreisen, Exkursionen, Spaziergänge gedacht. Bei solchen Schulanlässen, die von der Schule für obligatorisch erklärt werden oder an denen man freiwillig teilnimmt, gilt die erhöhte Weisungsbefugnis auch ausserhalb des Schulareals.

Zeitliche Grenze

Die Weisungsbefugnisse der Schulbehörden beschränken sich auf die Schulzeit. Massgebend für den Entscheid, was alles der Schulzeit zuzurechnen ist, ist der Stundenplan.

Der Stundenplan ist rechtlich eine generell-abstrakte Norm, das heisst ein Gesetz im materiellen Sinn. Er wird von der zuständigen Behörde (im Kanton Uri von der Schulleitung) auf eine bestimmte Zeit erlassen (in der Regel für ein Schuljahr). Für diese Zeit hat er seine prinzipielle Gültigkeit. Schüler, Eltern und Lehrpersonen sollen sich darauf verlassen können, dass er für das entsprechende Semester so bleibt und nicht beliebig abgeändert wird. Ihr Vertrauen in diese behördliche Anordnung verdient geschützt zu werden.

Eckstein beschreibt einige Beispiele. Aus diesen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

* Der Stundenplan hat eine bestimmte Beständigkeit (in zeitlicher Hinsicht) auszuweisen und darf nicht einfach geändert werden.
* Schüler, Schülerinnen und Eltern haben aber keinen Anspruch darauf, dass der Stundenplan auf die Minute genau eingehalten wird. So ist es ohne weiteres statthaft, dass eine Lehrperson den Unterricht um eine Viertelstunde verlängert, um ein bestimmtes Thema abzuschliessen.
* Der Stundenplan gibt keinen Anspruch von Schülerinnen, Schülern und Eltern auf Einhaltung der angezeigten Fächer.
* Ein «Nachsitzen» ist nach Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe d der Schulverordnung[[2]](#footnote-2) als Disziplinarmassnahme ausdrücklich erlaubt. Die Eltern sind aber vorher zu orientieren.
* Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist möglich. Allfällige Zwischenstunden gelten aber nicht als Pause, sondern als Freizeit.

In gewissen Fällen ist die zeitliche Begrenzung nicht auf den Stundenplan beschränkt. Klassische Beispiele sind Schullager, Schulreisen und Exkursionen, die als obligatorisch erklärt wurden.

Sachliche Grenze

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Schulzweck. Dieser ist in Artikel 2 des Schulgesetzes[[3]](#footnote-3) wie folgt formuliert:

1Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

2Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländi­schen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

3Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.

4Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen.

Wie überall ist auch der Urner «Zweckartikel» sehr allgemein gehalten und hilft in der Praxis wohl wenig, wenn es gilt, eine sachliche Grenze zu ziehen. Es ist sehr schwierig zu entscheiden, ob eine einzelne Vorschrift oder Massnahme dem Bildungsziel zuwiderläuft oder nicht.

Persönliche Grenze

Welche Personen dürfen Weisungen erteilen?

Die Anstellung der Lehrpersonen richtet sich im Grundsatz nach der kantonalen Personalverordnung[[4]](#footnote-4) (PV). Nach Artikel 26 Absatz 1 PV sind die Angestellten zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. Die einzelne Lehrperson kann also ihre Pflichten und Rechte nicht beliebig einer Stellvertretung delegieren.

Aus den Beispielen von Eckstein ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

* Einem Schüler oder einer Schülerin kann keine Weisungsbefugnis übertragen werden.
* Eine Lehrperson hat nur dann Weisungsbefugnis, wenn sie vom Schulrat angestellt wurde.
* Ein Schulhausabwart ist nicht Inhaber des staatlichen Erziehungsrechts. Ihm stehen folglich keine «Strafkompetenzen» zu. Er hat Verfehlungen der zuständigen Klassenlehrperson zu melden.

## Das Legalitätsprinzip

Grundsätzlich ist die Verwaltungstätigkeit vom «Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung» (dem «Legalitätsprinzip») beherrscht. Das heisst zweierlei:

1. Die Verwaltung muss sich immer ans Gesetz halten, wo ein solches besteht; sie darf nicht davon abweichen (Vorrang des Gesetzes).
2. Um auf irgendeinem Gebiet tätig zu werden, braucht die Verwaltung eine gesetzliche Ermächtigung. Zudem muss sie sich für Eingriffe in Freiheit und Eigentum auf ein Gesetz stützen können (Vorbehalt des Gesetzes).

Nicht ganz so ausgeprägt ist das Legalitätsprinzip im Anstaltsrecht. Hier begnügt man sich damit, dass die Anstalt für einen bestimmten Zweck geschaffen wurde. Die rechtlichen Grundlagen wie das kantonale Schulgesetz und die Schulverordnung sowie die Grundrechte sind aber auf jeden Fall zu beachten.

## Grundrechte

Grundrechte sind zu beachten. Sollen sie eingeschränkt werden, ist dazu eine rechtliche Legitimation (siehe «Das Legalitätsprinzip») notwendig. Folgende Grundrechte sind im Schulalltag zu beachten:

*Persönliche Freiheit:* Diese wird in verschiedener Hinsicht von der Schule eingeschränkt. Im Wesentlichen durch die Tatsache, dass eine **Schulpflicht** besteht. Vorschriften im Bereich der Kleidung und der äusseren Erscheinung sind stark persönlichkeitsrelevant. Vorschriften in diesem Bereich sind wenn immer möglich zu unterlassen. Lehrpersonen sind auch keinesfalls berechtigt, zum Beispiel in einem Schullager das Briefgeheimnis zu verletzen, indem sie die Post der Schülerinnen und Schüler kontrollieren.

Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit

Pressefreiheit

Religionsfreiheit

*Eigentumsgarantie:* Es ist zwar statthaft ein Handy während dem Unterricht wegzunehmen, es muss aber dem entsprechenden Schüler wieder in voller Funktionstüchtigkeit zurückgegeben werden. Gegenüber Gegenständen, deren Besitz nicht statthaft ist (z. B. Drogen) kann das Eigentumsrecht jedoch nicht geltend gemacht werden.

Gebot der Gleichbehandlung und Willkürverbot

*Treu und Glauben:* Versprechungen und Zusagen sind einzuhalten.

*Anspruch auf rechtliches Gehör:* Dieser Anspruch beinhaltet das Recht sich zu einer Sache, die einen betrifft, äussern zu dürfen. Damit ist auch das Recht auf Orientierung und Begründung gemeint.

*Verhältnismässigkeitsprinzip:* Dieses Prinzip besagt, dass eine Massnahme nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist zur Erreichung des Zweckes, welches erreicht werden soll. Oder anders ausgedrückt. Der Zweck heiligt die Mittel **nicht.**

*Rechtsverweigerungsverbot:* Jede Behörde ist verpflichtet in allen Fällen, wo ein Gesuch vorliegt und sie zuständig ist, zu entscheiden.

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
Direktionssekretariat

1. Eckstein Seite 17 [↑](#footnote-ref-1)
2. RB 10.1115 [↑](#footnote-ref-2)
3. RB 10.1111 [↑](#footnote-ref-3)
4. RB 2.4211 [↑](#footnote-ref-4)